

GEMEINDERBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Beschluss der 23. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 22.11.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 137-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Die Maßnahme grundhafte Sanierung Vasolde in den Haushaltsplan 2013 aufzunehmen.
Der Bürgermeister wird ermächtigt zur Vorbereitung dieser Baumaßnahme entsprechende Ingenieurverträge mit dem Ing.-Büro Krausser Ohrdruf abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 138-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Stimmt dem Beitritt zum Zweckverband "Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)" auf der Grundlage der Verbandssatzung, Stand 15.10.2012 zu.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 139-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Sich an den Baukosten der Kirche in Bittstädt in einer Höhe von 25.000,00 € zu beteiligen.
Die Zahlung erfolgt nach Bauabschnitten.

Beschluss-Nr.: 140-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Auf Grundlage des § 79 der ThürGemHV Abs 3, die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008.

Beschluss-Nr.: 141-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Auf Grundlage des § 79 der ThürGemHV Abs 3, die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009.

Beschluss-Nr.: 142-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Auf Grundlage des § 79 der ThürGemHV Abs 3, die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2010.

Beschluss-Nr.: 143-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Auf Grundlage des § 79 der ThürGemHV Abs 3, die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss-Nr.: 144-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Sich der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung anzuschließen und die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2008 auszusprechen.

Beschluss-Nr.: 145-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Sich der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung anzuschließen und die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2009 auszusprechen.

Beschluss-Nr.: 146-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Sich der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung anzuschließen und die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2010 auszusprechen.

Beschluss-Nr.: 147-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Sich der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung anzuschließen und die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2011 auszusprechen.

Beschluss-Nr.: 148-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Die Aufhebung des Beschlusses 119-06/12 vom 20.06.2012 über die Festlegung der Erheblichkeitsgrenze.

Beschluss-Nr.: 149-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Die Hauptsatzung der Wachsenburggemeinde wird wie folgt geändert: § 14 erhält folgende neue Fassung:
§ 14 Haushaltswirtschaft
 - 1) Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).
 - 2) Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 120.000 Euro festgelegt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO über 20.000 € sind erheblich. Unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind Beträge von 20.000 € und weniger.
2. Änderung der Geschäftsordnung der Wachsenburggemeinde: Im § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich wird der Punkt 8 a wie folgt eingefügt:
 - 8 a) Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 120.000 Euro festgelegt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO über 20.000 € sind erheblich. Unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind Beträge von 20.000 € und weniger.

Beschluss-Nr.: 150-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
Die Umbenennung der Straße "Hinter dem Gute" in "Bratwurstweg".

Beschluss-Nr.: 151-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
1. Der Bürgermeister wird beauftragt den Geschäftsführungsvertrag Thüringer Geo-Park Inselsberg - Drei Gleichen und der Stadt Friedrichroda zu unterzeichnen.

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 152-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
1. Den Verkauf einer Teilfläche des gemeindlichen Grundstückes Gemarkung Haarhausen, Flur 1, Flurstück 119/12 zum Preis von 7,00 €/je m².
2. Die Kosten für die Vermessung trägt der Käufer.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt die notariellen Schritte einzuleiten.

Beschluss-Nr.: 153-11/12

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:
1. Den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Haarhausen, Flur 5, Flurstück 816/45 und 816/46 zum Preis von 7,00 € je m².
2. Der 1. Beigeordnete wird beauftragt die entsprechenden notariellen Schritte einzuleiten.
3. Die Notarkosten trägt der Käufer.

Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Firma Heizöl-Diesel-Kohlen Bernd Ortlepp"

Der vom Gemeinderat der Wachsenburggemeinde in seiner Sitzung am 20.06.2012 mit Beschluss-Nr.: 118-06/12 als Satzung beschlossene vorhabensbezogener Bebauungsplan "Firma Heizöl-Diesel-Kohlen Bernd Ortlepp" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit mit Prüfvermerk des Landratsamtes ILM-Kreis, Kommunalaufsicht, vom 10.08.2012, AZ 621.42.51/092.68 51 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan "Firma Heizöl-Diesel-Kohlen Bernd Ortlepp" tritt mit Vollzug dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Wachsenburggemeinde in Kraft.

Jedermann kann den vorhabensbezogene Bebauungsplan "Firma Heizöl-Diesel-Kohlen Bernd Ortlepp" und die Begründung dazu ab diesem Tag in:

der Verwaltungs-Außenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Holzhausen,
Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wachsenburggemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 wird hingewiesen.

Holzhausen, 28.11.2012
Wachsenburggemeinde

Siegel

Ullrich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der aktuell geltenden Fassung, darf die Meldebehörde Personenauskünfte erteilen an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Letzteres gilt selbst dann, wenn Familienangehörige nicht derselben oder keiner öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder sowie die Eltern minderjähriger Kinder (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG).

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, welche nicht derselben oder gar keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an die Religionsgesellschaft zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht existiert nicht, wenn die abgefragten Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden.

2. Personen, die nicht Betroffene im Sinne des Melderechts sind, und Stellen, die nicht Behörde oder sonstige öffentliche Stelle im Inland sind, per Datenübertragung mittels automatisierten Abrufes über das Internet durch das Thüringer Landesrechenzentrum aus den Spiegelregistern und durch die Meldebehörde aus ihrem Melderegister (§ 31 Abs. 1 und 3 ThürMeldeG).

Die Eröffnung des Zugangs zum Melderegister der Stadt Arnstadt via Internet ist seit dem 15. März 2007 möglich.

Jeder Einwohner hat das Recht, bei der Meldebehörde einer Auskunftserteilung per automatisiertem Abruf über das Internet zu widersprechen (§ 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG).

3. - Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den 6 der Wahl/Abstimmung vorangehenden Monaten für Zwecke der Werbung für eine Wahl oder Abstimmung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG);
- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG);
 - Adressbuchverlage, die Adressbücher in Form von gedruckten Nachschlagewerken herausgeben wollen (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG).

Nach § 32 Abs. 4 ThürMeldeG besteht für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Wahlwerbung, zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen oder zwecks Herausgabe eines Adressbuches gegen über den o. g. Institutionen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage kann sich der Widerspruch auch lediglich auf die Veröffentlichung der Daten in bestimmten Teilen eines Adressbuches beziehen (§ 32 Abs. 4 Satz 3 ThürMeldeG).

4. Eventuelle Widersprüche sind ohne Angaben von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Arnstadt
Pass- und Meldewesen/Statistik
Markt 1
99310 Arnstadt

oder zur Niederschrift bei der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik, Zimmer 1.03- 1.06 (Eingang von der Bachkirche) einzulegen. Nach Möglichkeit ist das nachfolgend abgedruckte Formular (gern auch in Kopie) zu verwenden. Die Formulare liegen in der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik für jedermann zugänglich aus.

Widersprüche, die bereits bei der Anmeldung auf dem Beiblatt zum Meldeschein oder aber zu einem anderen Zeitpunkt in der Vergangenheit gesondert geltend gemacht worden sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden von der Meldebehörde bei Auskunftsanträgen beachtet.

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011-WehrRändG 2011)

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übermittlung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass Personen, die im kommenden Jahr das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetzes widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab dem 01. Juli 2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind an die

Stadtverwaltung Arnstadt,
Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik
Markt 1 (Eingang Bachkirche)
99310 Arnstadt

zu richten.

.....

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Stadtverwaltung Arnstadt
Pass- und Meldewesen/ Statistik
Markt 1

99310 Arnstadt

- Widerspruch gegen die Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörde darf Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermitteln (§ 58 Abs.1 Wehrpflichtgesetz).

Diese Datenübermittlung ist nur zulässig, soweit der Betroffene nicht widersprochen hat.
(§18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz - MRRG)

Ich widerspreche hiermit der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Ort, Datum

Unterschrift

Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wachsenburggemeinde für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Gemeinde Wachsenburggemeinde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	0 € 0 €	0 € 0 €	3.159.400 € 3.159.400 €	3.159.400 € 3.159.400 €
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	0 € 0 €	0 € 0 €	683.000 € 683.000 €	683.000 € 683.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 €um 0,00 €vermindert / 0,00 €-erhöht und damit auf 0,00 €neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 €um 0,00 €vermindert / 0,00 €- erhöht und damit auf 0,00 €neu festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			350 v.H.	350 v.H.
2. Grundsteuer B			400 v.H.	400 v.H.
3. Gewerbesteuer		190 v.H.	400 v.H.	210 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 75.000 € um 0 €vermindert - erhöht- und damit auf 75.000 €neu festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft

Holzhausen, 08.11.2012
Wachsenburggemeinde

Siegel

Ullrich
Bürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung (nur bei genehmigungspflichtigen Satzungen), die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Bekanntmachung über die Auslegung des Nachtragshaushaltssatzung

Die Nachtragssatzung und der Haushaltsplan der Wachsenburggemeinde mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 liegt ab dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Verwaltung der Wachsenburggemeinde, Arnstädter Straße 97 in Holzhausen, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Das neue Schornsteinfegerrecht - Mehr Freiheiten aber auch mehr Verantwortung für die Besitzer von Feuerungsanlagen

Eigentümer von Feuerungsanlagen müssen ab 2013 einen Schornsteinfeger ihrer Wahl mit der rechtzeitigen Durchführung der Kehrarbeiten beauftragen

Seit 2008 wurde durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Veränderungen im Recht des Schornsteinfegerhandwerks vorgenommen.

Die im Hinblick auf die Sicherheit der Allgemeinheit wichtigen Schornsteinfegerarbeiten, wie die Abnahme von Feuerungsanlagen und der Brandschutz, sind von den Neuregelungen nicht betroffen. Sie werden auch weiterhin ausschließlich vom Kehrbezirkssinhaber, also dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister für den jeweiligen Kehrbezirk, durchgeführt.

Neu ist die Pflicht des Eigentümers, selbständig einen Schornsteinfeger mit der termingerechten Erledigung der vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsarbeiten zu beauftragen.

Von besonderer Bedeutung für den Eigentümer einer Feuerungsanlage ist der Feuerstättenbescheid.

Bis 31.12.2012 sollte jeder Eigentümer einer Feuerungsanlage durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister einen Feuerstättenbescheid erhalten haben. Dieser kostenpflichtige Bescheid informiert darüber, welche Arbeiten in welchen Zeiträumen an den jeweiligen Feuerungsanlagen vorgeschrieben sind. Jeder Änderung oder Neuerrichtung von Feuerungsanlagen ist dem Bezirksschornsteinfegermeister zu melden, ein neuer Bescheid ist erforderlich.

Der Haftungsübergang vom Bezirksschornsteinfegermeister auf den Eigentümer der Feuerungsanlage ist ein wesentlicher Aspekt des neuen Schornsteinfegerhandwerks. Im Ergebnis hat der Eigentümer ab 01.01.2013 die Wahl, welcher Schornsteinfegermeister die Ar-

beiten bei ihm ausführen soll. Neu ist hierbei, dass der Schornsteinfegermeister sich nicht mehr wie bisher turnusmäßig beim Eigentümer anmeldet.

Mit Erhalt des Feuerstättenbescheides obliegt künftig allein dem Eigentümer die Verantwortung dafür, dass diese Arbeiten fristgerecht und fachmännisch erledigt werden. Einerseits besteht für den Eigentümer die Möglichkeit, den bisherigen Bezirksschornsteinfegermeister zu beauftragen, auch weiterhin diese Arbeiten auszuführen. Andererseits wird dem Eigentümer das Recht eingeräumt, sich eines anderen zugelassenen Schornsteinfegermeisters zu bedienen.

Alle zugelassenen Schornsteinfeger sind im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle unter der Internet-Adresse www.bafa.de erfasst.

Der zugelassene Schornsteinfegermeister muss durch den Eigentümer beauftragt werden (wie jeder andere Handwerker auch), damit er die Arbeiten rechtzeitig ausführen kann. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb von 14 Tagen das vom Schornsteinfeger über die Durchführung der Arbeiten anzufertigende Formular an den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister weitergeleitet wird.

Für den Fall, dass eine im Feuerstättenbescheid gesetzte Frist verstrichen ist und der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister keinen Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erhalten hat, wird vom Ordnungs- und Gewerbeamt ein gebührenpflichtiger Zweitbescheid erlassen. Zusätzlich können wegen Verstößen gegen die Eigentümerpflichten Bußgelder bis zu 5.000,- € erlassen werden.

Mit dem Zweitbescheid wird der Eigentümer verpflichtet, kurzfristig die versäumten Schornsteinfegerarbeiten nachholen zu lassen und darüber den Nachweis zu erbringen. Dabei ist es dem Eigentümer wieder freigestellt, welchen Schornsteinfegermeister er beauftragt.

Sollte auch der Zweitbescheid keine Beachtung finden, ist das Ordnungs- und Gewerbeamt verpflichtet, die Arbeiten im Rahmen der Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers durch einen von der Behörde beauftragten Schornsteinfegermeister die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Ersatzvornahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer zu tragen.

Auch hinsichtlich der mit den Schornsteinfegerarbeiten für den Eigentümer einer Feuerungsanlage verbundenen Kosten wird es eine Änderung geben.

Ab 2013 wird es nur noch eine Gebührenordnung für die Arbeiten geben, die verpflichtend durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt werden (Abnahme von Feuerungsanlagen, Feuerstättenschau u. ä.). Die Kosten für alle anderen Tätigkeiten (Kehrungen, Messungen) können verhandelt werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder an die zuständige Sachbearbeiterin des Ordnungs- und Gewerbeamtes Frau Schmalfeldt unter Tel. 03628 738557.

- Ende des amtlichen Teils -

Weihnachtspreisskat in Haarhausen am 2. Advent



Skatfreunde aufgepasst! Am Sonntag, den 9. Dezember findet in der Haarhäuser Gemeindegaststätte das traditionelle Weihnachtspreisskat statt.

Dazu sind alle Skatfreunde aus der Wachsenburggemeinde und Umgebung recht herzlich eingeladen.

Das Spiel beginnt um 14 Uhr.

Der Spieleinsatz beträgt 10 €

Darin ist ein Abendessen enthalten. Zu gewinnen gibt es viele wertvolle Sach- und Geldpreise.

Gut Blatt wünschen die Skatfreunde aus Haarhausen und der Wirt!

42. Saison beim *Haarhäuser Carneval Verein e.V.*



Liebe Karnevalsfreunde,

seit dem 11.11. klingt es wieder durch alle Straßen:

"HAARHAUSEN ALAAF UND HELAU"

Denn wir, die Narren des HCV, haben seit diesem Tag die Regentschaft in der Wachsenburggemeinde übernommen.

Vor uns liegt die 42. Saison mit vielen karnevalistischen Leckerbissen und Höhepunkten die Sie nicht verpassen sollten. Geben Sie uns die Ehre und machen Sie uns die Freude, Sie als Gäste bei einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Sie sind herzlichst eingeladen.

Hier sind unsere Veranstaltungstermine:

26.01.13 19.11 Uhr	Prunksitzung Stadthalle Arnstadt
01.02.13 19.31 Uhr	Seniorenbüttabend Gemeindesaal Haarhausen
02.02.13 19.31 Uhr	1. Büttabend Gemeindesaal Haarhausen
07.02.13 20.11 Uhr	Weiberfasching Gemeindesaal Haarhausen
08.02.13 19.31 Uhr	2. Büttabend Gemeindesaal Haarhausen
09.02.13 11.11 Uhr	Karnevalsumzug in Arnstadt
09.02.13 19.31 Uhr	3. Büttabend Gemeindesaal Haarhausen
10.02.13 15.00 Uhr	Kinderfasching Gemeindesaal Haarhausen

Der Kartenvorverkauf findet am Montag, dem 14.01.2013 ab 19.00 Uhr, in der Gemeindegaststätte Haarhausen statt.

Reservierungen für Weiberfasching unter 03628/605946.

Der Haarhäuser Carneval Verein e.V. wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren und Freunden des Karnevals sowie allen Einwohnern der Wachsenburggemeinde ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2013!

Ihr Haarhäuser Carneval Verein e.V.

Weihnachtskonzert der Bittstädter Liedertafel e.V.

Am 23.12.2012, 16:00 Uhr führt die Bittstädter Liedertafel e.V. ein weihnachtliches Chorkonzert in der Kirche in Bittstädt und 18:30 Uhr in der Kirche in Eischleben durch.

Unser Chor hat auch in diesem Jahr ein reichhaltiges Repertoire an alten und neuen Weihnachtsliedern für Sie vorbereitet.

Die Kirchen in Bittstädt und Eischleben sind nicht beheizt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, doch eine Hose oder einen Pullover mehr anzuziehen.

Eine frohe Adventszeit wünscht

Die Bittstädter Liedertafel e.V.

Liebe Vereinsfreunde,

Am 08. Dezember in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr werden in adventlicher Atmosphäre Weihnachtspräsente angeboten.

Als besonderes Präsent bietet unser Vereinsmitglied Dr. Hartung aus Erfurt Druckgrafiken mit Weihnachts- und Neujahrsmotiven sowie auch lustigem Inhalt in kleinem Format und für den kleinen Geldbeutel an.

Geboten wird neben verschiedenen weihnachtlichen Artikeln auch frisches Reisig sowie natürlich passend zur Jahreszeit Glühwein und der Bratwurstverein ist auch mit einem Rost dabei.

Wer sich als Verkäufer mit präsentieren möchte kann sich gerne noch kurzfristig anmelden.

Telefonisch bei Eva-Maria Römer (Vereinsvorsitzende) 0172 - 756 95 12

Eva-Maria Römer



Veranstaltungen in der St.-Viti-Kirche in Wechmar

Sonntag, 16.12. am 3. Adventssonntag, 17.00 Uhr

Advents- und Weihnachtsliedersingen bei Kerzenschein

für jedefrau und jedermann in der beheizten St. Viti Kirche Wechmar
mit dem Gospelchor Voices4Gospel, Musikschülern und Liedern zum Mitsingen,
Leitung: Tobias Beyer

Dienstag, 1. Januar 2013 um 17.00 Uhr

Neujahrskonzert mit dem Johann Sebastian Kammer Chor Yokohama
Leitung: Yasushi Abe - Japan

Die Kirchgemeinde Wechmar lädt am Neujahrstag, dem 1. Januar 2013, zu einem Konzert der Extraklasse ein. In der beheizten St.-Viti-Kirche kommt um 17 Uhr das Neujahrskonzert mit dem Johann Sebastian Kammer Chor Yokohama unter der Leitung von Yasushi Abe zur Aufführung. "Johann Sebastian Kammer Chor Yokohama" nennt sich das Ensemble, bestehend aus 26 Choristinnen und Choristen. Der Chorname deutet einerseits auf die intensive Beschäftigung des Chors mit dem Werk Johann Sebastian Bachs und auf das Streben nach einem originalen Aufführungsstil in europäischer Kammer-Besetzung. Andererseits verweist er auf den Standort Japan und verbindet so unterschiedliche Kulturen, Länder und Kontinente.

Regelmäßig alle vier Jahre kommt der Chor zu Konzerten nach Deutschland und pflegt das Vermächtnis seines ehemaligen Gründers, des 1989 verstorbenen Musikdirektors Koichiro Maeda, der den Chor im Jahre 1986 gründete und die Aufführung von Bach-Werken - auch in Deutschland - zum Arbeitsschwerpunkt machte. Seit dem führt der Chor seine Aktivität unter der Leitung von Yasushi Abe weiter, der Dirigent verschiedener Ensembles und Dozent der Musikhochschule in Tokyo ist. Auf dem Programm stehen Werke von Gabriel Fauré und selbstverständlich von Joh. Seb. Bach, aber auch japanische Lieder und eine kleine Messe von Yoshihisa Fujihara, eigens für diese Konzertreise geschrieben, werden zu hören sein. Fujihara verknüpft traditionelle europäische, teils moderne Harmonik mit japanischem Liedgut und schafft so ungewohnte, schöne und interessante Klangbilder.

Der Eintritt zu diesem Konzert ist frei, es wird aber am Ausgang um eine Spende gebeten, die z. T. der Deckung der Unkosten und auch der sanierungsbedürftigen Orgel zugute kommt.

Weihnachts-Streetball



14.12.2012

Start 16.00Uhr

Turnhalle Goethestraße

Facts:

- gespielt wird 3 on 3 (auch mixed Boys & Girls)
- 4 Spieler pro Team (1 Auswechselspieler)
- Alterklassen: U 60 (Summe Alter der 4 Spieler max. 60)
U 80 (Summe Alter der 4 Spieler max. 80)
- Kosten: 1,-€ / Person

Team-Anmeldung bis 12.12.12

im Jugendclub Holzhausen

Tel. 0170 / 24 32 884

ODER

im Jugendclub Marienstift

Regelschule Goethestraße 32

*Eine Kooperationsveranstaltung der Wachsenburggemeinde
und des Marienstiftes Arnstadt*

Senioren - Weihnachtsfeier



am 15.12.2012 im Gemeindesaal in Haarhausen
Beginn 14:00 Uhr

Es wird geboten:

- > Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen
- > Programm durch die Kinder der Kindertagesstätte "Wachsenburgzwerge"
- > Volksmusiksängerin "Regina Ross" aus Bad Berka



sorgt von 14:00 - 18:00 Uhr
für weihnachtliche Stimmung



Busabfahrtszeiten:

Bittstädt	Bushaltestelle	12:50 Uhr
Röhrensee:	Bushaltestelle	13:10 Uhr
Holzhausen:	Bushaltestelle	13:15 Uhr nach Haarhausen zum Gemeindesaal
Sülzenbrücken:	Bushaltestelle	13:35 Uhr nach Haarhausen zum Gemeindesaal



Rückfahrt gegen 18:30 Uhr



Der Seniorenclub der Wachsenburggemeinde
lädt alle Senioren und Vorruehändler
recht herzlich ein.